

Statuten

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Name Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen Fischerverein Thalwil (FVT) besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thalwil. Er kann sich Verbänden anschliessen.
- § 2 Er soll
 - auf das Fischereiwesen am Zürichsee zum Wohle der Mitglieder und der Fischerei Einfluss nehmen.
 - die Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder pflegen.
 - den Fischfrevel bekämpfen.
 - aktiv am Gewässerschutz mitwirken.
 - den See als Ruhe- und Erholungsgebiet erhalten und pflegen.

Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei-, Ehren- und Jugendgruppenmitglieder.

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

Passivmitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

<u>Freimitglieder</u> sind Mitglieder, die als Aktivmitglieder mindestens 30 Jahre dem Verein angehört haben und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung dazu ernannt wurden. Ein genereller Anspruch auf Freimitgliedschaft nach 30-jähriger Vereinszugehörigkeit besteht jedoch nicht.

<u>Ehrenmitglieder</u> sind Mitglieder, die in Würdigung besonderer Verdienste auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung dazu ernannt wurden.

<u>Jugendgruppenmitglieder</u> sind Jugendliche im Alter zwischen dem 8. und 16. Altersjahr. Sie bezahlen einen durch die Generalversammlung festgesetzten reduzierten Jahresbeitrag. Sie haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Auf den Beginn des Vereinsjahres in dem sie das 16. Altersjahr vollenden, werden sie zu Aktivmitgliedern mit vollen Rechten und Pflichten.

- § 4 Der Vereinsbeitritt ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Aufnahme oder Abweisung ist Berufung an die nächste Generalversammlung möglich.
- § 5 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, sowie zur Beachtung der Versammlungsbeschlüsse und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- § 6 Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres mitzuteilen.
- § 7 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vereinsvorstand durchgeführt, wenn dessen Verhalten dem Verein zu Schaden gereicht. Dem Betroffenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.
- § 8 Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn
 - es durch Inaktivität auffällt oder
 - seinen finanziellen Pflichten bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres nicht nachkommt.

Finanzen

§ 9 Die Einnahmen des Vereins sind: - Mitgliederbeiträge

- andere Einnahmen

§ 10 Die Ausgaben des Vereins sind: - Betriebskosten für den Vereinsbetrieb

- Kosten für Anlässe und Ausflüge

- Verwaltungskosten

Rechte und Pflichten

- § 11 Aktivmitglieder haben die Pflicht, wenn möglich an allen Vereinsfischen und übrigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie haben den Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- § 12 Passivmitglieder haben den Passivmitgliederbeitrag zu bezahlen. Sie haben das Wahlrecht.
- § 13 Freimitglieder haben die Pflicht, so oft wie möglich an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Sie haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie haben die Beiträge für den Kantonalen und den Schweizerischen Fischereiverband zu bezahlen.

- § 14 Ehrenmitglieder haben die Pflicht, so oft wie möglich an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Sie haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie haben die Beiträge für den Kantonalen und den Schweizerischen Fischereiverband zu bezahlen.
- § 15 Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Dieser ist für Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder auf maximal 250.00 Franken und für Jugendgruppenmitglieder auf maximal 125.00 Franken begrenzt.

Organisation

§ 16 Die Organe des Vereins sind: - die ordentliche Generalversammlung

- die ausserordentliche Generalversammlung

der Vorstanddie Kontrollstelle

§ 17 <u>Die ordentliche Generalversammlung</u> ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss durch den Vorstand alljährlich einberufen werden und soll in den ersten drei Monaten eines Jahres stattfinden. Das Versammlungsdatum muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekanntgegeben werden.

Statuarische Traktanden:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Jugendgruppenleiters
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Mutationen
- Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren)
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Tätigkeitsprogramm
- Anträge
- Diverses

Vereinsbeschlüsse werden an der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

§ 18 <u>Die ausserordentliche Generalversammlung</u> kann durch den Vorstand, oder durch einen Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, für die Einberufung eine Frist von vier Wochen zu beanspruchen. Die Beschlüsse werden der ordentlichen Generalversammlung gleichgesetzt.

Anträge an die ausserordentliche Generalversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

- § 19 <u>Der Vorstand</u> besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - ev. Beisitzer

Der Präsident hat Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes werden im folgenden Turnus für zwei Jahre gewählt: in den geraden Jahren Präsident, Aktuar und eventuelle Beisitzer, in den ungeraden Jahren die übrigen.

§ 20 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

<u>Der Präsident</u> führt den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

<u>Der Vizepräsident</u> übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Stellvertretung. Ausserdem unterstützt er den Präsidenten in seinen Arbeiten.

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz.

<u>Der Kassier</u> führt das Rechnungswesen. Auf die Generalversammlung erstellt er die Jahresrechnung per 31. Dezember.

<u>Die Beisitzer</u> können mit besonderen Aufgaben betraut und zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 21 <u>Die Kontrollstelle</u> besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzrevisor.

Der eine ordentliche und der Ersatzrevisor wird in den geraden, der andere ordentliche Revisior wird in den ungeraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen das Inventar und die Vereinskasse. Sie berichten über die Jahresrechnung sowie die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit an die Generalversammlung.

Verschiedenes

- § 22 Für Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- § 23 Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit sämtlicher Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern. Das Vereinsvermögen ist für eine allfällige Neugründung eines Fischervereines in Thalwil bei der Gemeinde für die Dauer von 10 Jahren zu hinterlegen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt es zu Gunsten der Gemeinde, mit der Verpflichtung, es einer gemeinnützigen Institution zukommen zu lassen.

- § 24 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
- § 25 Im übrigen gelten die Regeln von Artikel 60 79 des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).

Schlussbestimmungen

§ 26 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Thalwil, 15. März 2002

Rolf Moor, Präsident

Ruth Padrun, Aktuarin